

Landesverbürgte Förderdarlehen zur Unterstützung förderfähiger Krankenhausinvestitionen in Hessen

Merkblatt

1. Förderung

Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) vergibt in Abstimmung mit dem Land Hessen landesverbürgte Förderdarlehen für Krankenhausinvestitionen.

Für die Gewährung von Darlehen aus dem landesverbürgten Förderprogramm der WIBank gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

2. Verwendungszweck

Finanziert werden können alle Investitionsmaßnahmen, die nach dem Hessischen Krankenhausgesetz (HKHG) förderfähig sind.

3. Antragsberechtigte und Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind alle Krankenhausträger, deren Krankenhäuser zum Zeitpunkt der Antragstellung in den Krankenhausplan des Landes Hessen aufgenommen sind.

Die Antragstellung erfolgt direkt an die WIBank:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
-rechtlich unselbständige Anstalt in der
Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
OA 533400
Standort Offenbach am Main
Strahlenbergerstraße 11
63067 Offenbach

Zur Antragstellung ist das von der WIBank vorgegebene Formular (jeweils aktuelle Fassung steht u.a. auf der Homepage der WIBank zum Download zur Verfügung), nebst Anlagen, zu verwenden.

Die Frist für die Einreichung von Förderanträgen für ein Haushaltsjahr endet regelmäßig jeweils am 30.09. des Vorjahres. Über die Antragsbewilligung wird bis spätestens 31.03. des

Haushaltsjahres, für das die Förderung beantragt wurde, entschieden. Im ersten Haushaltsjahr, für das die Förderung beantragt werden kann (2016), müssen die Förderanträge bis zum 30.04. des laufenden Haushaltsjahres eingereicht werden; bis zum 31.10. wird über die Antragsbewilligung entschieden.

4. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung besteht aus einem landesverbürgten Darlehen der WIBank zur anteiligen Finanzierung förderfähiger Investitionen. In Einzelfällen können unter Einhaltung der im folgenden Abschnitt definierten Maximalbeträge bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten finanziert werden.

Die Höhe des Darlehens ist auf den höheren Betrag von a) 10,0 Mio. Euro oder b) das Dreifache der Jahrespauschale des antragstellenden Krankenhauses gemäß § 23 HKHG begrenzt. Mindestens muss der beantragte Förderbetrag die Höhe einer Jahrespauschale des antragstellenden Krankenhauses erreichen. In Ausnahmefällen kann mit Beschluss des Bürgerschaftsausschuss des Landes, vertreten durch das HMSI und das HMdF von diesen Rahmendaten abgewichen werden.

Die jeweilige Finanzierungsstruktur soll sich an der durchschnittlichen Nutzungsdauer der Investition ausrichten und die Interessen des Darlehensnehmers soweit wie möglich berücksichtigen. Grundlegend gilt jedoch, dass nur Festzinsvereinbarungen mit einer (durchschnittlichen) Laufzeit von mindestens 3 Jahren und einer Sollzinsbindungsdauer von mindestens 3 Jahren abgeschlossen werden können. Die maximale Laufzeit und Sollzinsbindung beträgt 25 Jahre ab dem ersten Auszahlungstermin. Bei Bedarf können Forward-Zinsvereinbarungen getroffen werden, deren Auszahlungstermin höchstens ein Jahr nach dem Datum der Zinsvereinbarung liegt.

Die Höhe des Sollzinssatzes für das Krankenhausinvestitionsförderdarlehen liegt grundsätzlich am unteren Rand des jeweils bei Darlehensvertragsabschluss geltenden Kapitalmarktniveaus für entsprechende Finanzierungsstrukturen.

Die Bürgschaftsprovision beträgt über die gesamte Darlehenslaufzeit 0,1% p.a. des valutierten Darlehensbetrages.

Generell stehen alle Finanzierungsvereinbarungen zum Zeitpunkt des Darlehensvertragsabschlusses unter dem Vorbehalt der rechtlichen und finanztechnischen Realisierbarkeit durch die WIBank.

5. Fördervoraussetzungen und Verfahren zur Bewilligung

Voraussetzung für die Förderung ist grundsätzlich die fristgerechte Einreichung vollständiger Antragsunterlagen. Zudem muss

- a) die Bonität des Krankenhauses bzw. des Krankenhausträgers zum Zeitpunkt der Antragstellung gegeben sein,
- b) die Schuldendienstfähigkeit des Krankenhauses bzw. des Krankenhausträgers auf Basis der Planzahlen für den kumulierten Bestand an verfügbaren, liquiden Mitteln für

- einen Zeitraum bis mindestens 5 Jahre nach Abschluss der geförderten Investitionsmaßnahme nachgewiesen werden,
- c) die nachhaltige Wirtschaftlichkeit des Krankenhausbetriebs über positive Betriebsergebnisse nach Abschluss der geförderten Investitionsmaßnahme im Rahmen einer plausiblen mittel- bis langfristigen Ergebnisplanung zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgezeigt werden und
 - d) die Gesamtfinanzierung der zu fördernden Investitionsmaßnahme bzw. im Fall von Großprojekten eines in sich abgeschlossenen, nutzbaren Teils der zu fördernden Investitionsmaßnahme, muss vor Auszahlung des beantragten Darlehens gesichert sein.

Um insbesondere zu vermeiden, dass aus Sicht des Landes unangemessene Investitionen unterstützt werden, erfolgt durch die WIBank eine Plausibilitätsprüfung hinsichtlich der Vereinbarkeit der Investitionsmaßnahme mit dem Versorgungsauftrag. Zu diesem Zweck wird der Antragsteller aufgefordert, die Notwendigkeit der zu fördernden Investitionsmaßnahme zur Erreichung eines effizienten Betriebes der Gesundheitsversorgung darzulegen. Hierbei ist auf die Angemessenheit der Planung (Größe / Kapazität (Haupträume / Betten) auf Grundlage des Bedarfs, ermittelt aus den Leistungsdaten (Kernleistungen) einzugehen (medizinische Aufgaben und Zielsetzung entsprechend Nr. 3 Buchst. B DIN 13080 Bbl 4). Zu differenzieren ist nach Maßnahmen, die der Erfüllung des Versorgungsauftrages dienen und nach darüber hinausgehenden Maßnahmen. Ferner ist eine Gesamtinvestitionskostenplanung auf Basis Euro/m² bzw. Euro /m³ einzureichen.

Sofern es sich um Maßnahmen handelt, für die ein Grundsatzbescheid gemäß § 23 Abs. 6 HKHG vorliegt ist (Bauvolumen min. 10 Mio. Euro oder mehr als das Doppelte der Jahrespauschale), entfällt die vorgenannte Prüfung.

Die WIBank überprüft anhand der vorgelegten Antragsunterlagen und bei Bedarf mit Hilfe weiterer Informationen die Einhaltung der Fördervoraussetzungen. Das Ergebnis dieser Prüfung wird dem für dieses Förderprogramm eingerichteten Bürgerschaftsausschuss in Form einer standardisierten Entscheidungsvorlage zusammengefasst.

Für die Prüfung der Förderfähigkeit erhebt die WIBank pro Antrag ein einmaliges Bearbeitungsentgelt i.H. von 5.000,00 Euro, welches dem Antragsteller mit Einbringung der Entscheidungsvorlage in den Bürgerschaftsausschuss von der WIBank in Rechnung gestellt wird.

Über die Aufnahme einer beantragten Investitionsförderung in das Bürgerschaftsprogramm entscheidet dem Grunde und der Höhe nach ein gesonderter Bürgerschaftsausschuss des Landes, vertreten durch das HMSI und das HMdF. Die WIBank nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen des genannten Bürgerschaftsausschusses teil.

Nach der Entscheidung über die Aufnahme einer beantragten Investitionsmaßnahme in das Bürgerschaftsprogramm ist der Antragsteller in einer Frist von 6 Monaten berechtigt, den verbindlichen Finanzierungsvertrag mit der WIBank abzuschließen. Die Finanzierung erfolgt in einer Summe. Für nicht abgerufene Darlehensbeträge werden marktübliche Bereitstellungszinsen erhoben. Kommt innerhalb von 6 Monaten nach dem Datum der Mitteilung über die Aufnahme in das Bürgerschaftsprogramm kein Finanzierungsvertrag mit der WIBank zu Stande, wird die entsprechende Investitionsmaßnahme wieder aus dem Bürgerschaftsprogramm gestrichen. Über Ausnahmen entscheidet der Krankenhausbürgerschaftsausschuss auf Antrag

des betreffenden Krankenhausträgers. Ein solcher Antrag einschließlich Begründung muss spätestens bis 28.02. des Haushaltsjahres für das die Förderung beantragt wurde, bei der WIBank eingegangen sein. Im ersten Haushaltsjahr, für das die Förderung beantragt werden kann (2016), muss ein solcher Antrag einschließlich Begründung bis 30.09. bei der WIBank eingegangen sein.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

6. Besicherung

Die Darlehen der WIBank sind durch eine 100%-ige Ausfallbürgschaft des Landes Hessen besichert.

7. Schlussbestimmungen

7.1 Prüfrecht

Die WIBank ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Darlehensmittel beim Darlehensnehmer zu prüfen und entsprechende Nachweise zu verlangen.

7.2 Einwilligung in Datenverarbeitung

Der Darlehensnehmer erklärt sich einverstanden, dass die mit dem Antrag erhobenen und benötigten Daten elektronisch verarbeitet (gespeichert, übermittelt, verändert oder gelöscht) werden. Diese Einwilligung gilt auch für eine Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung durch Institutionen, die das Darlehen refinanzieren.